

VGZ

VEREIN EHEMALIGER SCHÜLER
DER SCHWEIZ. GEFLÜGELZUCHTSCHULE
ZOLLIKOFEN



Statuten

I Zweck des Vereins

Art. 1

Der Verein bezweckt die Förderung der Geflügelzucht, die Wahrung der Standesinteressen, die gegenseitige Weiterbildung und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 2

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Exkursionen und Versammlungen.
- b) Erhaltung eines engen Kontaktes mit der Geflügelzuchtschule und Unterstützung ihrer Bestrebungen.
- c) Vermittlung geeigneter Stellen für die Mitglieder in Verbindung mit der Stellenvermittlung der Geflügelzuchtschule, die diesbezüglich das Hauptorgan bleibt.

II Stellung des Vereins

Art. 3

Der Verein ehemaliger Schüler der Schweiz. Geflügelzuchtschule Zollikofen ist Kollektivmitglied des Schweiz. Rassegeflügelzuchverbandes (SRGV)

III Sitz des Vereins

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

IV Mitgliedschaft

Art. 5

Jeder ehemalige Schüler, der an der Schweiz. Geflügelzuchtschule Zollikofen einen Fachschulkurs absolviert hat, Absolvent der Fähigkeitsprüfung oder der Meisterprüfung ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung nach Voranmeldung an den Vorstand. Jedem neu aufgenommenen Mitglied wird seine Aufnahme schriftlich angezeigt und die Statuten zugestellt.

Art. 6

Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören werden zu Veteranen ernannt. Bei Erreichen des AHV-Alters wird der Jahresbeitrag freiwillig.

Art. 7

Der Verein kann Personen, die sich um die Ziele des Vereins und der Geflügelzuchtschule besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 8

Freunde, die dem Verein nahe stehen, können Gönnermitglied werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Aufnahme neuer Gönnermitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung nach Voranmeldung an den Vorstand.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern je auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist frei.

Art. 10

Mitglieder, die den Vereinszweck gefährden, können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen Monatsfrist nach

dessen Mitteilung an die Hauptversammlung rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist von der nächsten einberufenen Hauptversammlung zu behandeln.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sein Möglichstes zu Gedeihen des Vereins beitrage, und dass es die Versammlungen besuche. Adressänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

Art. 12

Die Mitglieder haben das Recht, der Hauptversammlung Anträge zu stellen, nachdem di diese dem Vorstande mindestens einen Monat vor der Versammlung angemeldet haben. Sie können beim Vorstand oder in der Hauptversammlung jederzeit Wünsche betreffend der Vereinstätigkeit anbringen.

Art. 13

Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt. Er wird jeweils für das laufende und das folgende Jahr eingezogen. Gönnermitglieder haben mindestens den Aktivmitgliederbeitrag zu entrichten. Zur Einzahlung des Mitgliederbeitrages wird allen Mitgliedern ein Einzahlungsschein zugestellt. Wird der Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden nicht entrichtet, kann der Vorstand deren Ausschluss an die Hauptversammlung beantragen.

VI. Organisation

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a) **die Hauptversammlung der Mitglieder**
- b) **der Vorstand**
- c) **die Rechnungsrevisoren**

Art. 15

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich

A. Die Hauptversammlung

Art. 16

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für zweckmässig hält oder wenn es von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. die Einberufung aller Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens eine Woche im Voraus mit nichteingeschriebenen Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder. Anstelle persönlicher Einladungen kann eine generelle Einladung in der „Schweizerischen Geflügelzeitung“ erfolgen.

Art 16a

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder Vicepräsidenten des Vereins oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Protokollführer ist der Sekretär.

Art. 17

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Präsidenten als solchen und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Abänderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern

Art. 18

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

B. Der Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich

- Präsident
- Vicepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Art. 20

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen im allgemeinen
- b) Vorbereitung der Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung
- c) Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes zuhanden der Hauptversammlung
- d) Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- e) Erstellung der Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung
- f) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- g) Zusammensetzung der übrigen Ämter des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle sonstigen im Rahmen des Vereinszwecks liegenden Befugnisse zu, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

Art. 21

Der Präsident beruft, so oft dies erforderlich ist, den Vorstand ein, bereitet dessen Geschäfte vor und leitet dessen Verhandlungen.

Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

Der Sekretär führt das Protokoll des Vorstandes und der Hauptversammlung. Er besorgt die nötigen Korrespondenzen.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Jahresrechnung. Er hat die finanziellen Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 22

Die Unterschriftsberechtigung fällt dem Präsidenten und dem Sekretär bzw. dem Präsidenten und dem Kassier zu

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Jahres zu prüfen und darüber an die Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

VII Die Vereinstätigkeit

Art. 24

Veranstaltungen erfolgen auf den Beschluss der Hauptversammlung, welcher ein summarisches Programm vorzulegen hat. Dessen Vorbereitung und Durchführung besorgt der Vorstand oder ein von ihm zu ernennender Ausschuss. Alle Veranstaltungen werden in der „Schweizerischen Geflügelzeitung“ angekündigt.

VIII Rechnungswesen

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen und allfälligen freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter.

Art. 26

Das Vereinsvermögen besteht aus den Einnahmen laut Art. 25. Er wird wie folgt verwendet:

- a) zur Bestreitung der laufenden Kosten
- b) zur Finanzierung von Weiterbildungskursen und Exkursionen

Art. 27

Den Vorstandsmitgliedern werden die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen vergütet. Im Übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Art. 28

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

Art. 29

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Vorliegende Statuten wurden von der Hauptversammlung von 9. März 1996 genehmigt und ersetzen diese vom 2. Februar 1985.

Wolhusen
und
Oberglatt, 9. März 1996

Der Präsident
Bruno Fankhauser

Der Sekretär
Hans Stirnimann